ZH_OBERGERICHT SB170200 vom 11. Dezember 2017

ZH Obergericht, 2017-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170200

FR: ZH_OBERGERICHT SB170200 du 11 décembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170200 del 11 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 22. März 2017 wurde der Beschuldigte A._____ anklagegemäss namentlich der mehrfachen Tierquälerei sowie weiterer Delikte schuldig gesprochen und mit einer

- 6 - Geldstrafe bestraft, wobei ihm der bedingte Strafvollzug gewährt wurde. Betref- fend einen Tatvorwurf wurde er freigesprochen (Urk. 67 S. 31). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seinen erbetenen Verteidiger mit Eingabe vom 31. März 2017 innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 58). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert ge- setzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 70). Die Anklagebehörde und das Veterinäramt des Kantons Zürich haben mit Eingaben vom 12. Juni respektive 7. Juli 2017 innert Frist Anschlussberufung erhoben (Urk. 80 und Urk. 83; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Die Verteidigung stell- te noch vor der Berufungsverhandlung zahlreiche Beweisergänzungsanträge (Urk. 70 S. 2 f.; Art. 389 Abs. 3 StPO). Diese wurden mit Präsidialverfügung vom 14. Juli 2017 mehrheitlich abgewiesen (Urk. 86). Sämtliche (Anschluss-) Appel- lanten haben ihre (Anschluss-) Berufungen in ihren entsprechenden Erklärungen ausdrücklich beschränkt (Urk. 70; Urk. 80 und Urk. 83; Art. 399 Abs. 4 StPO).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 300 Tages- sätzen zu Fr. 30.– sowie mit einer Busse von Fr. 1'500.– bestraft (Urk. 67 S. 31). Die anschlussappellierende Anklagebehörde beantragt die Bestrafung mit einer Geldstrafe von 330 Tagessätzen zu Fr. 50.– sowie einer Busse von Fr. 1'500.– (Urk. 80 S. 5; Urk. 106 S. 22). Die Verteidigung stellt – eventualiter für den Fall ei- nes Schuldspruchs – keinen formellen Antrag (Urk. 70; Urk. 108). Das ebenfalls anschlussappellierende Veterinärsamt stellt ebenfalls einen Antrag zur Sanktion, wozu es gemäss Beschluss der Kammer vom 26. September 2011 im Verfahren

- 17 - SB110429 legitimiert ist: Der Beschuldigte sei allein für die Widerhandlungen ge- gen das Tierschutzgesetz mit einer Geldstrafe von mindestens 300 Tagessätzen zu bestrafen (Urk. 83 S. 2; Urk. 110 S. 2).

E. 1.2

Die Vorinstanz hat richtig festgestellt, dass Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz, das Chemikaliengesetz und das Jagdgesetz mit Geld- oder Freiheitsstrafe zu sanktionieren sind und für die Übertretung des Umweltschutz- gesetzes eine Busse auszufällen ist (Urk. 67 S. 23).

E. 1.3

Einleitend hat die Vorinstanz korrekt für den Fall der Tatmehrheit sowie (teilweise) mehrfachen Tatbegehung auf Art. 49 Abs. 1 StGB zur Bildung einer Gesamtstrafe verwiesen (Urk. 67 S. 23). Zu den generellen Grundsätzen der Strafzumessung wird auf die einschlägige bundesgerichtliche Praxis verwiesen (BGE 136 IV 55 E. 5.4.ff.; 134 IV 17 E. 2.1; 132 IV 102 E. 8.1 m.w.H.).

E. 1.4

In der Folge hat die Vorinstanz "die Tierquälerei als Ausgangspunkt für die Bestimmung der angemessenen Gesamtstrafe" erkannt und "die mehrfache Tier- quälerei als Einheit beurteilt". Auch die mehrfachen Widerhandlungen gegen das Jagdgesetz und das mehrfache Vergehen gegen das ChemG wurden – je – als Einheit beurteilt (Urk. 67 S. 24 f.).

E. 1.5

Korrekt ist, dass vorliegend für die Bemessung der Gesamtstrafe eine der Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz als schwerste Tat zu betrachten ist. Dies, obwohl – wie nachstehend aufgezeigt wird – eine der Widerhandlungen gegen das Jagdgesetz (nämlich die versuchte Tötung eines Tieres einer ge- schützten Art) die grösste Tatschwere aufweist. Massgebend für die Bestimmung der schwersten Tat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist das angedrohte Höchst- strafmass (ACKERMANN, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StGB I, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 49 N 116 m.w.H.; vgl. Art. 26 Abs. 1 TschG; Art. 17 Abs. 1 JSG). Als schwerste Tat gilt jene, die gemäss abstrakter Strafdrohung des Gesetzes mit der höchsten Strafe bedroht ist, und nicht jene, die nach den konkreten Umstän- den verschuldensmässig am schwersten wiegt (Urteil des Bundesgerichts 6B_885/2010 vom 7. März 2011 E. 4.4.1 mit Verweis auf BGE 116 IV 300 E 2c/bb).

E. 1.6

Hingegen sind entgegen der Vorinstanz weder die mehrfachen Widerhand- lungen gegen das TschG noch diejenigen gegen das JSG – je – als Einheit zu beurteilen, wurden doch jeweils unterschiedliche Rechtsgüter tangiert: Bei den mehrfachen Widerhandlungen gegen das TschG einerseits die Unversehrtheit der Taube und andererseits diejenige eines Greifvogels, bei den mehrfachen Wider- handlungen gegen das JSG der Schutz der Artenvielfalt und gefährdeter Tierarten (Art. 1 Abs. 1 lit. a und b JSG) einerseits sowie die angemessene Nutzung der Wildbestände (Art. 1 Abs. 1 lit. d JSG) andererseits. 2. Strafzumessung in concreto

E. 1.7

Die Vertreterin der Anklagebehörde hat es in der Schlusseinvernahme auf den Punkt gebracht, wenn sie dem Beschuldigten vorgehalten hat, dass eine lan- ge, in sich geschlossene Indizienkette keine andere Schlussfolgerung zulässt, als eben das dem Beschuldigten zur Last Gelegte (Urk. 5/5 S. 4).

E. 1.8

Aufgrund des vorstehenden Beweisergebnisses ist der Anklagesachver- halt auch dahingehend erstellt, dass der Beschuldigte - der mit Gift präparierten Taube durch das Verscheuchen und Nicht-in-den- Schlag-zurückfliegen-Lassen die Wasser- und Futter-Aufnahme sowie den Auf- enthalt im Schwarm verweigerte und sie dadurch unter Stress setzte

- 15 - - durch das Freilassen der mit Gift präparierten Taube das Risiko schuf, dass Menschen, andere Tiere oder das Erdreich mit dem verwendeten Gift Carbofuran in Kontakt kommen - das verbotene Pflanzenschutzmittel Metanate 90SP besass. 2. Rechtliche Würdigung

E. 2

Demnach sind im Berufungsverfahren nicht angefochten - der vorinstanzliche Teilfreispruch (Urteilsdispositiv-Ziff. 2) - die vorinstanzliche Regelung betreffend in der Untersuchung beschlagnahmte Gegenstände und Unterlagen (Urteilsdispositiv-Ziff. 6 und 7) sowie - die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Urteilsdispositiv-Ziff. 8). Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO).

E. 2.1

Die schwerste Widerhandlung gegen das TschG ist die versuchte Tötung eines Greifvogels. Zur objektiven Tatschwere versuchte der Beschuldigte, einen Greifvogel heimtückisch zu vergiften, was bei diesem zu unnötigem Leiden und einem qualvollen Tod geführt hätte. Die Tatausführung war niederträchtig, sollte der Greifvogel doch seinem natürlichen Futterverhalten zum Opfer fallen. Die ob- jektive Tatschwere wiegt erheblich.

E. 2.2

Zur subjektiven Tatschwere war der Beschuldigte in seiner Schuldfähigkeit in keiner Weise beeinträchtigt (Art. 19 StGB). Er handelte mit direktem Vorsatz und aus egoistischem Antrieb. Der Vollbestand seiner Tauben war ihm wichtiger als Leben und Wohlergehen des anvisierten Greifvogels. Als Eigentümer wollte er keine Tauben an deren natürlichen Fressfeind verlieren und als Teilnehmer an Tauben-Wett-Flügen wollte er verhindern, dass ein Greifvogel die gemessenen Flüge seiner Tauben zeitlich verkürzt. Tierliebe kann er zu seiner Entlastung nicht überzeugend anführen: Natürlich schmerzt es einen Tierhalter, wenn er eigene Tiere verliert. Wer Tauben hält, weiss jedoch und muss auch akzeptieren, dass diese die natürlich Nahrung von Greifvögeln bilden. Die subjektive Tatschwere re- lativiert die objektive Tatschwere nicht.

E. 2.3

Bei der geplanten Tötung eines Greifvogels ist es vorliegend beim Versuch geblieben. Dazu hat der Beschuldigte jedoch rein gar nichts beigetragen und dies ist einzig der Aufmerksamkeit des Polizeibeamten C._____ sowie grossem Glück zu verdanken. Der Beschuldigte widersetzte sich sogar der Bemühung des Poli-

- 19 - zeibeamten, den Tötungsversuch zu unterbinden, indem er die mit Gift präparierte Taube instruktions- und abredewidrig wieder in die Freiheit entliess und die To- desgefahr für einen Greifvogel damit wiederherstellte. Das Ausbleiben des delik- tischen Erfolgs führt somit lediglich zu einer geringen Strafminderung. Für das vorliegend im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB schwerste Delikt der ver- suchten qualvollen Tötung eines Tieres (Greifvogel) ist eine Einsatzstrafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe anzusetzen. Diese ist in Abgeltung der weiteren De- likte in Berücksichtigung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen.

E. 2.4

Als schwerstes der weiteren Delikte wiegt eindeutig die versuchte Tötung eines Tieres einer geschützten Art im Sinne von Art. 17 Abs. 1 JSG. Dies hat die Vorinstanz verkannt (Urk. 67 S. 26). Im Gegensatz zur vorstehend abgehandelten Strafbestimmung des

Tierschutzgesetzes, welche Würde und Wohlergehen des Tieres als Individuum schützt (Art. 1 TschG), schützt Art. 17 Abs. 1 lit. a JSG die Art oder Rasse eines Tieres.

E. 2.5

Im Jahr 2016 lebten im Kanton Zürich und im Speziellen im Bezirk ... nur eine sehr geringe Zahl von Wanderfalken und Habichten (vgl. Urk. 94; Urk. 96). Aufgrund dieser geringen bis sogar äusserst geringen Population führt die Tötung jedes einzelnen Tieres schon zu einer eigentlichen Gefährdung des Fortbestan- des der gesamten Art. Die Tötung eines jagenden, erwachsenen Tieres rafft so- dann zwangsläufig auch – falls vorhanden – dessen Gelege oder Brut dahin. Wer im Kanton Zürich und im Speziellen im Bezirk ... einen Wanderfalken tötet, nimmt die Ausrottung dieser Spezies in der gesamten Region zumindest in Kauf, so er dies nicht geradezu beabsichtigt. Damit demonstrierte der Beschuldigte eine massive kriminelle Energie. Die an der Hauptverhandlung geäusserte Bemer- kung, er habe keine Probleme mit Greifvögeln, dies seien auch Lebewesen (Prot. I S. 17), ist offensichtlich heuchlerisch. Die objektive Tatschwere betreffend die Widerhandlung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 lit. a JSG wiegt somit zweifellos schwer, was konsequenterweise – bei alleiniger Beurteilung – zu einer Einsatz- strafe im oberen Drittel des diesbezüglichen Strafrahmens von Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr führen würde (WIPRÄCHTIGER,

 in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StGB I, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 47 N 19 m.w.H.).

E. 2.6

Zur subjektiven Tatschwere gilt das vorstehend zur subjektiven Tatschwere des schwersten Delikts Erwogene: Der Beschuldigte wollte den Tod eines ge- schützten Greifvogels erreichen, handelte also mit direktem Vorsatz. Das Motiv des Beschuldigten war egoistisch: Er stellte seine Interessen als Taubeneigen- tümer und Teilnehmer an Tauben-Sport-Veranstaltungen über die Existenz- berechtigung der Greifvogelarten und das Interesse der Allgemeinheit an einer Population dieser ohnehin seltenen und daher geschützten Tiere. Es geht selbst- redend keinesfalls an, seine privaten Eigeninteressen auf Kosten einer ganzen Tierart durchzusetzen. Auch hier relativiert die subjektive Tatschwere die objek- tive Tatschwere nicht.

E. 2.7

Auch bei der Tötung eines geschützten Tieres ist es vorliegend beim Ver- such geblieben. Auch hiezu gilt das bereits vorstehend Erwogene: Der Be- schuldigte trug nichts zum Ausbleiben des Taterfolgs bei und versuchte vielmehr, diesen hartnäckig mit einem weiteren Freilassen der kontaminierten Taube her- beizuführen. Das Ausbleiben des deliktischen Erfolgs führt somit auch hier ledig- lich zu einer geringen Strafminderung. Wäre die vorliegende versuchte Tötung eines geschützten Tieres alleine zu sank- tionieren, wäre dafür, ausgehend von einem oberen Strafrahmen von einem Jahr Freiheitsstrafe oder 360 Tagessätzen Geldstrafe, ohne Weiteres eine Strafe von 270 Tagessätzen Geldstrafe angemessen. Asperiert ist zur Abgeltung des mass- geblichen Delikts die Einsatzstrafe der schwersten Tat um 180 Tagessätze Geld- strafe zu erhöhen.

E. 2.8

Dass der Beschuldigte seine Ködertaube während einer gewissen Zeit da- ran hinderte, in den Heimschlag zurückzufliegen, ist nicht zu bagatellisieren, wiegt hingegen noch eher

leicht. Gleiches gilt für den Umstand, dass der Beschuldigte diese eine Taube zum Köder gemacht und damit zu einem reinen Instrument sei- nes eigentlichen deliktischen Vorhabens degradiert hat. Da der Unrechtsgehalt

 der zu beurteilenden Tierquälerei durch vorstehende Delikte teilweise bereits ab- gegolten ist, ist die Einsatzstrafe (nur) noch geringfügig zu erhöhen.

E. 2.9

Dass der Beschuldigte durch das Verwenden eines lebenden sowie gleich- zeitig vergifteten Köders wiederum gegen das Jagdgesetz verstossen hat, wiegt grundsätzlich nicht leicht; der entsprechende Unrechtsgehalt geht jedoch zumin- dest teilweise in der Sanktionierung der übrigen Delikte auf. Es erscheint eine leichte Erhöhung der bis anhin festgesetzten Einsatzstrafe angezeigt.

E. 2.10

Gleiches gilt schliesslich für die Verwendung und den Besitz, also den ver- botenen Umgang mit den gefährlichen Stoffen Carbofuran respektive Metanate 90SP: Auch dafür ist die Einsatzstrafe noch geringfügig zu erhöhen. Nach der Beurteilung der Tatkomponente sämtlicher mit Geld- oder Freiheits- strafe zu sanktionierenden Delikte würde als Gesamtstrafe eine Geldstrafe von 450 Tagessätzen resultieren. Da diese Sanktion nicht möglich ist (Art. 34 Abs. 1 StGB), führt dies entsprechend zu einer Einsatzstrafe von 15 Monaten Freiheits- strafe. Gemäss der aktuellen Bundesgerichtspraxis können mehrere Delikte, welche theoretisch mit separaten Strafarten bestraft werden könnten, mit einer einheit- lichen Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe bestraft werden, wenn die mehreren De- likte in einem engen Zusammenhang stehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_849/2016 vom 9. Dezember 2016 E.1.2. mit Verweisen). Dies ist vorliegend in optima forma der Fall: Alle Delikte wurden begangen mit dem einzigen Ziel, einen Greifvogel zu töten.

E. 2.11

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz das Vorleben und die persön- lichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt (Urk. 67 S. 26 f.). An der Beru- fungsverhandlung wurde aktualisiert, der Beschuldigte habe im Rahmen einer Umschuldung eine Lehre als Automatikmonteur absolviert und arbeite momentan in einem 60%-Pensum. Die Rentenverfügung der IV sei jedoch noch nicht ergan- gen (Urk. 106 S. 2 ff.). Die persönlichen Verhältnisse wiegen strafzumessungs- neutral. Eine gesteigerte Strafempfindlichkeit weist der Beschuldigte nicht auf.

 Sein Nachtatverhalten wiegt mit der Vorinstanz ebenso neutral wie seine Vorstra- fenlosigkeit (Urk. 69): Ein Geständnis, Reue oder Einsicht kann der Beschuldigten nicht strafmindernd reklamieren. 3. Fazit Die Beurteilung der Täterkomponente führt betreffend die nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessene hypothetische Einsatzstrafe weder zu einer Minderung noch zu einer Erhöhung. Somit ist der Beschuldigte mit 15 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen. Der Anrechnung der erstandenen Haft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). 4. Vollzug Die Vorinstanz hat dem Beschuldigen als Ersttäter den bedingten Strafvollzug un- ter Ansetzung der gesetzlich minimalen Probezeit gewährt (Urk. 67 S. 28 f.). Die Anschlussappellantinnen stellen ausdrücklich keine abweichenden Anträge (Urk. 80; Urk. 83; Urk. 106; Urk. 110), weshalb dies zu bestätigen ist. 5. Übertretung Für die Übertretung des Umweltschutzgesetzes hat die Vorinstanz mit zutreffen- den Erwägungen eine Busse von Fr. 1'500.– und eine Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall des

schuldhaften Nichtbezahlens der Busse von 15 Tagen bemessen (Urk. 67 S. 28 f.). Die Verteidigung rügt dies nicht substantiiert (Urk. 108). Der Entscheid ist zu bestätigen. IV. Kosten 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenauflage zu bestätigen (Art. 426 StPO). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzu- setzen. 3. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. iur. X._____, ist für seinen Aufwand im Berufungsverfahren ab dem 11. Dezember 2017 ge-

 mäss eingereichtem Leistungsverzeichnis für 4 Stunden zu entschädigen (vgl. Urk. 109/2). Weiter ist ein Zuschlag für die Berufungsverhandlung vom

E. 3

Am 11. Dezember 2017 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. iur. X._____, die Stellvertretende Leitende Staatsanwältin lic. iur. S. Steinhauser als Vertreterin der Anklagebehörde sowie Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ als Vertreterin des Veterinäramts des Kantons Zürich erschienen sind (Prot. II S. 6). Das vorliegende Urteil erging im Anschluss an die Berufungs- verhandlung (Prot. II S. 22).

E. 4

Die Verteidigung des Beschuldigten gab an der Berufungsverhandlung zu Protokoll, an den bereits mit Eingabe vom 28. November 2017 (Urk. 98) gestellten Beweisanträgen festzuhalten, mit Ausnahme des Beweisantrags betreffend die beschlagnahmte Taube (vgl. Ziffer 4 von Urk. 98; Prot. II S. 9). Die Beweisanträge werden nachfolgend im Rahmen der Erwägungen zum Schuldpunkt behandelt.

E. 5

Sodann rügte die Verteidigung des Beschuldigten anlässlich der Berufungs- verhandlung erstmals pauschal die Verletzung des Anklageprinzips, indem sie ausführte, die Anklage habe keinen tatbeständlichen Sachverhalt, welcher ge- richtlich beurteilt werden könne, genau umschrieben und die Beweggründe des Beschuldigten, die ihn zur nicht genau umschriebenen Tathandlung hätten veran- lassen sollen, nicht erörtert (Urk. 108 S. 6).

E. 6

Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten und nunmehr in Art. 9 Abs. 1 StPO fest- geschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklage hat die der beschul- digten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu um- schreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidi- gungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf recht- liches Gehör (Informationsfunktion; BGE 133 IV 235 E. 6.2 f.; BGer Urteil 6B_596/2012 vom 25. April 2013 E. 4.3; je mit Hinweisen; vgl. Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO bezeichnet die Anklageschrift möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Be- schreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person genau weiss, was ihr konkret vorgeworfen wird, damit sie ihre Verteidigungsrechte angemessen ausüben kann (BGer Urteil 6B_204/2016 vom 8. Dezember 2016 E. 1.2). Aus dem vorliegenden Anklagesachverhalt (Urk. 28) geht klar

hervor, durch wel- ches Verhalten der Beschuldigte die ihm vorgeworfenen Delikte jeweils erfüllt ha- ben soll, weshalb es für den Beschuldigten – entgegen der Verteidigung – auch ohne Weiteres verständlich und nachvollziehbar war, welches konkrete Verhalten

- 8 - er in objektiver Hinsicht verwirklicht haben soll. Auch in subjektiver Hinsicht ent- hält die Anklageschrift jeweils eine genügend konkrete Umschreibung. Die Be- weggründe des Täters hingegen gehören nicht zum subjektiven Tatbestand und müssen entsprechend auch nicht in der Anklage umschrieben sein, wie dies auch die Anklägerin an der Berufungsverhandlung zutreffend ausführte (Prot. II S. 16). Gestützt auf die vorliegende Anklage war es dem Beschuldigten bzw. seiner Ver- teidigung zweifellos möglich gewesen, sich gegen die erhobenen Vorwürfe zur Wehr zu setzen. Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes liegt damit nicht vor. II. Schuldpunkt 1. Sachverhaltserstellung

E. 11

Dezember 2017, das Studium des Urteils sowie eine Nachbesprechung mit dem Beschuldigten im Umfang von 5 Stunden zu entschädigen. Der Beschuldigte ist demnach insgesamt für 9 Stunden à Fr. 220.– zu entschädigen (9h à Fr. 220.– = Fr. 1'980.– + Fr. 158.40 [8% MwSt.] = Fr. 2'138.40). Folglich ist die Entschädi- gung für die amtliche Verteidigung auf pauschal Fr. 2'200.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) festzusetzen. 4. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Im Berufungsverfahren unterliegt der ap- pellierende Beschuldigte mit seinen Anträgen vollumfänglich und obsiegen die Anschlussappellantinnen. Somit sind dem Beschuldigten auch die Kosten dieses Verfahren, exklusive die Kosten der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen (Art. 428 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen unter Vorbehalt einer Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzel- gericht, vom 22. März 2017 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.